

Richtlinien der Gemeinde Niederwerrn für die Gewährung freiwilliger Zuschussleistungen an örtliche Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Niederwerrn (Förderrichtlinien)

1. Rechtsnatur

Die Richtlinien dienen als Grundlage für die Entscheidung der Gemeinde über die Gewährung von gemeindlichen Zuschüssen. Sie haben keine bindende Außenwirkung. Zuschüsse nach diesen Richtlinien sind freiwillige Leistungen. Sie werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Bei nicht ausreichenden Mitteln können die Leistungen gekürzt oder eingestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung besteht nicht.

2. Förderungszweck

Zweck der Förderung ist die Unterstützung von Kindertageseinrichtungen.

3. Empfängerkreis

Gefördert werden Kindertageseinrichtungen, die ihren Sitz im Gemeindegebiet haben.

4. Förderungsvoraussetzung

Voraussetzung für die Förderung ist,

- dass die Kindertageseinrichtung eine entsprechende Betriebserlaubnis erteilt bekommen hat.
- dass die Kindertageseinrichtung geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweist.
- dass die Kindertageseinrichtung die von der Gemeinde geforderten Nachweise über das Vorliegen dieser Voraussetzungen erbringt.

- dass die Kindertageseinrichtung die Gewähr für eine dem Ziel der Förderung entsprechende Verwendung der Zuschüsse bietet, oder die Maßnahme bzw. Investition im Einzelfall als förderwürdig anerkannt wird.
- dass der Antrag vor Beginn der Maßnahme bzw. vor Vergabe des Beschaffungsauftrages gestellt wird.
- dass die Maßnahme in dem Haushaltsjahr, für das die Mittel beantragt wurde begonnen wird. Sofern die Maßnahme in dem für das Haushaltsjahr beantragten Mittel nicht fertig gestellt wird, ist die Übertragung der Mittel in das darauffolgende Haushaltsjahr bis zum 01.10. des laufenden Haushaltsjahres zu beantragen.
- dass die geplante Maßnahme oder Investition einen Wert von 2.000 € übersteigt.
- dass die Gesamtfinanzierung der geplanten Maßnahme durch den Antragsteller gesichert ist.
- dass die geplante Maßnahme grundsätzlich auch von Dritter Seite (staatliche Behörden oder kirchliche Einrichtungen/Institutionen usw.) gefördert wird.

Die Kindertageseinrichtung erhält nur einen Zuschuss für bauliche bzw. baunahe Investition bis zu max. 2/3 der Gesamtkosten. Der von staatlicher Seite bzw. von Dritter Seite gewährte Zuschuss ist vom 2/3 Zuschuss abzuziehen.

5. Verfahren

5.1 Antragsstellung

Anträge sind so rechtzeitig einzureichen, dass sie bei der Beratung über den gemeindlichen Haushalt des folgenden Haushaltsjahres berücksichtigt werden können. Sie sollten vor dem 01. Oktober des laufenden Jahres eingereicht werden. Später eingehende Anträge können grundsätzlich für das folgende Haushaltsjahr nicht mehr berücksichtigt werden.

5.2 Antragsunterlagen

Dem Antrag sind beizufügen:

- Baupläne
- Kostenvoranschläge
- Finanzierungsplan

Die Gemeinde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen. Der Träger bzw. Trägerverein der einen Zuschuss der Gemeinde beantragt, ist verpflichtet, alle anderen möglichen Zuschussanträge bei Behörden oder Verbänden ebenfalls zu stellen, die wirtschaftlichste Lösung zu wählen und dies der Gemeinde nachzuweisen.

Mit dieser Vorlage seines Antrages erklärt sich jeder Antragssteller mit dem Inhalt dieser Förderrichtlinien einverstanden.

5.3 Verwendungsnachweis, Rechnungslegung

Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, nach Abschluss der Maßnahme einen schriftlichen Verwendungsnachweis bei der Gemeindeverwaltung vorzulegen. Die Ausgaben und Rechnungen sind nachzuweisen. Etwaige Zuschüsse und Finanzierungsbeihilfen seitens Dritter sind anzugeben und ebenfalls nachzuweisen. Soweit staatliche oder kirchliche Behörden als Zuschussgeber aufgetreten sind und dort ein Verwendungsnachweis vorzulegen ist, genügt der Gemeinde die Vorlage eines von diesen Stellen geprüften Verwendungsnachweises. Die Gemeinde Niederwerrn behält sich Nachprüfungen vor.

5.4 Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse

Die freiwilligen Zuschüsse der Gemeinde werden nach Maßgabe dieser Richtlinien als Investitionszuschüsse durch den Gemeinderat bewilligt. Hierüber erhält der Antragssteller einen Bewilligungsbescheid. Sofern die Gemeinde selbst von staatlicher Seite einen Förderbescheid erhält, sind die genannten Bedingungen an den Antragsteller weiterzugeben (es werden auch seitens der Gemeinde nur die förderfähigen Kosten gefördert). Errechnete Investitionszuschüsse werden auf volle fünfzig Euro abgerundet.

Die Auszahlung der Zuschussleistungen erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

Maßgeblich ist dabei die jeweilige Finanz- u. Kassenlage der Gemeinde. Die Gemeinde behält sich vor, den Zuschuss über maximal 3 Haushaltsjahre verteilt auszuzahlen.

Zu Lasten von Kassenkrediten der Gemeinde können Zuschusszahlungen nicht erfolgen. Dies gilt auch dann, wenn bereits eine Bewilligung ausgesprochen worden ist.

5.5 Rückforderung, Härtefälle

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse für den jeweiligen Verwendungszweck gewährt, soweit innerhalb von 15 Jahren seit dem endgültigen Zuschussbescheid keine Zweckänderung der geförderten Maßnahme erfolgt. Sofern die Zweckbindung anderer Fördergeber mehr als 15 Jahre betragen sollte, so gilt diese auch für den Zuschuss der Gemeinde. Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, die Zuwendungen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und zu dem geförderten Zweck zu verwenden.

Bei Verstößen wird die Gemeinde die Zuwendung zurückfordern.

5.6 Ausnahmen von der Förderung von Betriebs- und Investitionskostenzuschüssen

Ausgenommen von der Förderung im Sinne dieser Richtlinien sind,

- Kosten für Grunderwerb, Erbpacht- oder Pachtentgelte.
- allgemeine Kosten wie z. B. Schuldendienst und Kosten von Darlehensaufnahmen.
- Versicherungsbeiträge.
- allgemeine Einrichtungen (z. B. bewegliches Mobiliar, Einzelmöbel, Haushaltsgeräte usw.), die nicht für den statutengemäßen Betrieb benötigt werden.
- Pflegegeräte für Grundstücke und Gebäude.
- Sonstige Kosten des laufenden Betriebes (Heizkosten, Strom, Wasser, Abwasser usw.).

6. Schlussbestimmungen

Der Vollzug dieser Richtlinien obliegt dem ersten Bürgermeister als Geschäft der laufenden Verwaltung.

Diese Richtlinie ersetzt die vorherige Richtlinie vom 01.02.2015.

Niederwerrn, den 27.06.2023

Gemeinde Niederwerrn



Bärmann

1.Bürgermeisterin